

## **Satzung**

### **über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 22 und 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), die §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), sowie § 8b Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.02.2025 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Satzung, Trägerschaft**

- (1) Die Gemeinde Ehningen betreibt die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen als öffentliche Einrichtung. Die Grundschulkindbetreuung besteht aus einem Hort sowie einer Kernzeitbetreuung. Es wird eine Ferienbetreuung für beide Bereiche angeboten.
- (2) Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung und die Ferienbetreuung der Gemeinde Ehningen.

##### **§ 2 Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung**

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Betreuung und Begleitung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeitenden an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik der mittleren und späten Kindheit (Grundschulalter). Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Außerdem werden die Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben begleitet.

##### **§ 3 Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten/ Elternbeirat**

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet die Bereitschaft zur Teilnahme an Elternabenden und etwaigen Elterngesprächen sowie eine kooperative Haltung bezüglich der durch die Fachkräfte ausgewählten pädagogischen Maßnahmen und Angebote.

## **II. Benutzungsverhältnis**

### **§ 4 Aufnahme**

- (1) In der Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Ehningen werden Kinder der Klassen 1 bis 4 aufgenommen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Aufnahmebescheid.
  - (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Grundschulkindbetreuung besteht nicht.
  - (3) Auswärtige Kinder können in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen werden, wenn sie durch Entscheidung des Staatlichen Schulamtes in die Friedrich-Kammerer- Gemeinschaftsschule Ehningen umgeschult wurden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von auswärtigen Kindern wird durch diese Regelung nicht begründet.
  - (4) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt gemäß den Aufnahmekriterien der Gemeinde Ehningen für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen in der jeweils gültigen Fassung.
  - (5) Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amtes für Jugend und Bildung vergeben.
  - (6) Kinder mit Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen werden in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Über die Aufnahme dieser Kinder entscheidet das zuständige Fachamt der Gemeinde Ehningen.
  - (7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
    1. ausgefüllter Aufnahmeantrag mit Angabe der Betreuungsform,
    2. Erklärung über die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz und
    3. Nachweise gemäß den Aufnahmekriterien
- Die Gemeinde Ehningen informiert die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Aufnahme des Kindes.
- (8) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschulkindbetreuung.
  - (9) Die Aufnahme gilt nur für ein Schuljahr. Sie muss jeweils für das nächste Schuljahr neu beantragt werden. Das Aufnahmeverfahren für das neue Schuljahr findet bereits im Frühjahr statt. Die Aufnahme kann bei ausreichender Kapazität auch während dem laufenden Schuljahr erfolgen.
  - (10) Eine Abgabefrist für den Aufnahmeantrag für das kommende Schuljahr wird im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Ehningen veröffentlicht. Berücksichtigt werden im ersten Verfahren nur Anträge, die rechtzeitig eingegangen sind. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor der Aufnahme abzugeben.

(11) Folgende Betreuungszeiten sind buchbar:

Variante	Wochentage	Betreuungszeiten	Anmerkungen
<b>Kernzeitbetreuung</b>	Montag - Freitag	12:15 – 14:00 Uhr	Verpflichtend an fünf Tagen pro Woche zu buchen.
<b>Hortvariante 1</b>	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 14:00 Uhr	Verpflichtend an fünf Tagen pro Woche zu buchen.
<b>Hortvariante 2</b>	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 17:15 Uhr	An mind. drei Tagen pro Woche zu buchen.
<b>Kombination Hortvariante 1 und 2</b>	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 14:00 bzw. 17:15 Uhr	Verpflichtend an fünf Tagen pro Woche zu buchen. Zusätzlich müssen mind. zwei Tage pro Woche bis 17:15 Uhr gebucht werden.

### § 5 Abmeldung und Änderung des Betreuungsumfangs

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, jedoch immer zum Schuljahresende.
- (2) Die Abmeldung hat mit einer Fristwahrung von vier Wochen bis zum Monatsende schriftlich mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeindeverwaltung stattzufinden. Die Abmeldung muss von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.
- (3) Eine Änderung des Betreuungsumfangs (Ummeldung), ist im laufenden Schuljahr möglich. Die Ummeldung kann mittels eines Formulars schriftlich beantragt werden. Eine Ummeldung muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Veränderung des Betreuungsumfangs besteht nicht.

### § 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Gemeinde Ehningen kann das Benutzungsverhältnis widerrufen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an einem Widerruf hat (Widerrufsvorbehalt). Als Gründe für einen Widerruf gelten:
  1. Der vereinbarte Betreuungsumfang wird über einen Zeitraum von drei Monaten zu mindestens 50% oder mehr nicht in Anspruch genommen.
  2. Das Kind fehlt unentschuldigt länger als vier Wochen.
  3. Das Kind besucht Hortvariante 2 und wird trotz schriftlicher Mahnung regelmäßig vor 16:30 Uhr abgeholt.
  4. Ein Zahlungsrückstand der Betreuungsgebühr von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung.

5. Wenn Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung bestehen, die trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.
  6. Wenn durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein von der Gemeinde anberaumtes Einigungsgespräch mit Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes herbeigeführt hat.
  7. Wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- (2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis darüber hinaus widerrufen, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Beteiligten die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Widerruf des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

### **§ 7 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung an die Einrichtung erforderlich.
- (2) Die Schulkinder dürfen zu den von den Personensorgeberechtigten bestätigten Aktivitäten rechtzeitig die Einrichtung verlassen und nach deren Beendigung wieder zurückkommen (Musikschule, Sportverein, Schwimmkurs), soweit eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegt.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten ebenfalls aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können in Absprache mit der Einrichtungsleitung, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

### **§ 8 Versicherungen und Haftung**

- (1) Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des SGB VII in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert.
  - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.).

- (2) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Fahrräder, Roller, Instrumente, Kleidung, Schulranzen/-materialien) übernimmt die Einrichtung keine Aufsicht und keine Haftung. Schulranzen und Instrumente dürfen nach Ende der Betreuungszeit nicht im Haus verbleiben.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzforderungen, die auf das Verhalten ihrer Kinder zurückzuführen sind, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 9 Regelmäßiger Besuch der Grundschulkindbetreuung**

Im Interesse der Erfüllung des Erziehungsauftrags nach § 2, sollen die Personensorgeberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch des Kindes in der Grundschulkindbetreuung gewährleisten. Besucht ein Kind die Betreuung nicht, ist die Leitung oder eine Betreuungskraft umgehend zu benachrichtigen.

### **§ 10 Regelung Unterrichtsausfall/Schulausschluss**

- (1) Die Schule trägt die Verantwortung in der Kernunterrichtszeit von 08:40 bis 12:15 Uhr. In diesem Zeitraum kann die Grundschulkindbetreuung nicht besucht werden.
- (2) Entfällt die Mittagsschule endet die Betreuung je nach gebuchter Variante um 14:00 oder 17:15 Uhr. Es besteht keine Möglichkeit, dass Kinder, die in Hortvariante 1 oder der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, länger betreut werden.
- (3) Wird das Kind von der Schule von dem Schulunterricht ausgeschlossen, so darf das Kind in dieser Zeit auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen.

### **§ 11 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Unwohlsein oder Krankheitsanzeichen (fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.Ä.) muss das Kind zu Hause bleiben. Sollte es am Vormittag die Schule nicht besuchen, kann es an diesem Tag auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen. Das Personal ist berechtigt und angehalten, Kinder mit eindeutigen Krankheitssymptomen abholen zu lassen.
- (2) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit ist der Einrichtung am gleichen Tag bis 11:15 Uhr mitzuteilen.
- (3) Ansteckende Krankheiten des Kindes oder einem anderen Mitglied der Wohngemeinschaft sind nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der Einrichtung unverzüglich mitzutei-

len. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt verlangen. Das Merkblatt des Infektionsschutzgesetzes ist der Anmeldung beigelegt. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen.

- (4) Das Kind muss mindestens 24 Stunden, sofern das Infektionsschutzgesetz kein anderes Vorgehen vorschreibt, symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

### **§ 12 Mittagessen**

- (1) Ein warmes Mittagessen ist verpflichtender Bestandteil der Hortbetreuung. In der Kernzeitbetreuung kann ein Mittagessen nach Prüfung der Kapazitäten gebucht werden. Die Buchung des Mittagessens erfolgt dann verpflichtend für das komplette Schuljahr, unterjährig kann kein Wechsel erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Ferienbetreuung.
- (2) Sollten die Anmeldungen für das warme Mittagessen in der Kernzeitbetreuung die Kapazitäten übersteigen, entscheidet das Los.

### **§ 13 Abholzeiten**

Die allgemeine Abholzeit ist je nach Variante um 14:00 Uhr oder ab 16:30 Uhr. Das Abholen des Kindes außerhalb dieser Zeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss im Einklang mit einer ausreichenden Nutzung des Betreuungsplatzes stehen.

### **§ 14 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- (1) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben (bspw. wegen behördlicher Anordnungen, Pandemie, betrieblichen Gründen oder dienstlicher Verhinderung), wird über die Schließung schnellstmöglich informiert.
- (2) Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, die Einrichtung bei einer gemeindlichen Veranstaltung ganz oder stundenweise zu schließen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, die Einrichtung ganz oder teilweise zu schließen, wenn aufgrund Streik, Erkrankung oder Fachkräftemangel eine angemessene Betreuung der Kinder nicht möglich ist.
- (4) Die Grundschulkindbetreuung ist bis zu 30 Tage im Jahr geschlossen. Die Schließtage werden am Anfang des Schuljahres für das kommende Kalenderjahr veröffentlicht.

**III. Ferienbetreuung****§ 15 Geltung der Benutzung**

Die in Teil II enthaltenen Regelungen zur Benutzung der Grundschulkindbetreuung gelten entsprechend auch für die Ferienbetreuung, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

**§ 16 Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung**

- (1) An der Ferienbetreuung können ausschließlich Kinder teilnehmen, die die Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Ehningen bereits besuchen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des Kindes in der Ferienbetreuung.
- (3) Die Anmeldung ist mindestens vier Wochen vor den Ferien oder zum angegebenen Datum abzugeben. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Leitung der Grundschulkindbetreuung informiert die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes für die Ferienbetreuung. Vor dem ersten Betreuungstag ist die Abgabe aller erforderlichen Formulare und Notfallnummern notwendig. Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist bis zu vier Wochen vor Beginn der Schulferien möglich.

**§ 17 Betreuungszeiten**

Die Festsetzung der Betreuungszeiträume in den Ferien obliegt dem Träger des Betreuungsangebots. Die Betreuungszeiträume decken die Ferientage nicht vollumfänglich ab. Folgende Betreuungszeiten sind wählbar:

<b>Ferienvariante</b>	<b>Wochentage</b>	<b>Betreuungszeiten</b>
<b>Ferienvariante 1</b>	Montag – Freitag	07:30 – 14:00 Uhr
<b>Ferienvariante 2</b>	Montag - Freitag	07:30 – 16:30 Uhr; nicht für Kinder aus der Kernzeitbetreuung und Hortvariante 1 buchbar.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule der Gemeinde Ehningen vom 18.01.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ehningen, 26.02.2025

gez.

Lukas Rosengrün  
Bürgermeister

### **Hinweis zur Veröffentlichung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.